

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

ASBACH

ÖSTLICHER ORTSEINGANG

der Gemeinde Büchenbach

Ortsteil Asbach

für die Fl.-Nrn. 772/1 u. 774/3 der Gmkg. Aurau

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB



Verfasser:

TOPOS team

Hochbau-, Stadt- u. Landschaftsplanung GmbH
vertr. d.

Dipl.-Ing. Helmut Kündinger, Architekt u. Stadtplaner

Dipl.-Geogr. Thomas Rosemann, Stadtplaner

Theodorstr. 5, 90489 Nürnberg, Tel 0911 8158021 Fax 8158012

E Mail h.kuendinger@toposteam.de

Aufgestellt:

07.05.2024

Geändert:

15.11.2024 – Sämtliche Änderungen in Rot

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Satzung	3
§ 1 Bestandteile	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben	3
§ 4 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise sowie überbaubare Grundstücksfläche	3
§ 5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich und Grünordnung	4
§ 6 Verkehrsfläche	5
§ 7 Hinweise durch Text für Bebauung	5
§ 8 Inkrafttreten	6
Begründung	7
1. Lage	7
2. Ziel und Zweck der Einbeziehungssatzung	7
3. Vorbereitende Bauleitplanung	9
4. Lage, Größe und Topographie des Satzungsgebietes	10
5. Voraussetzungen	10
6. Erschließung	11
7. Immissionsschutz	11
8. Festsetzungen	12
9. Denkmalschutz / Bodendenkmalschutz	13
10. Grünordnung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	14
11. Eigentumsverhältnisse	14
12. Verfahren	14
Verfahrensvermerke	15
Anlage 1: Zeichnerischer Teil mit Übersichtslageplan M=1:3.500, Lageplan M=1:1000 inkl. Festsetzungen durch Planzeichen und Hinweise durch Text in der Fassung vom 15.11.2024	
Anlage 2: Eingriffsregelung in der Einbeziehungssatzung, i.d.F.v. 15.11.2024	

SATZUNG

Die Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth, erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung folgende Satzung per Satzungsbeschluss vom die

„Einbeziehungssatzung Asbach – Östlicher Ortseingang“

§ 1

Bestandteile

Die Einbeziehungssatzung besteht aus einem zeichnerischen Teil mit Übersichtslageplan M 1:3.500, einem Lageplan M 1:1.000, inkl. Festsetzungen durch Planzeichen in der Fassung vom **15.11.2024** (Anlage 1), und den nachfolgenden Bestimmungen. Der Einbeziehungssatzung ist eine Begründung in der Fassung vom **15.11.2024** sowie die Eingriffsregelung in der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom **15.11.2024** (Anlage 2) beigefügt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan M 1:1.000.
- (2) Größe des insgesamt überplanten Bereichs ca. 1.250 qm.
- (3) Die im Lageplan M 1:1.000 gekennzeichnete Teilfläche der Fl.-Nrn. 772/1 u. 774/3, Gemarkung Aurau, wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der in § 2 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 4

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise sowie überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Bauliche Anlagen sind innerhalb der im Lageplan M 1:1.000 dargestellten Baugrenzen zu errichten. Ausgenommen hiervon sind: Nebengebäude und notwendige, der Versorgung des Plangebiets dienende Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2+3 BauNVO.
- (2) Es wird eine maximale Firsthöhe von 8,00 m festgesetzt. Diese wird gemessen von der Oberkante Rohfußboden (OK RFB) im Erdgeschoss. Das zulässige Maß des Rohfußbodens im Erdgeschoss (OK RFB) darf hier max. 385,50 m ü. NN nicht überschreiten.

§ 5

Naturschutzrechtlicher Ausgleich und Grünordnung

- (1) Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft, der sich aus der Bebauung der Einbeziehungssatzung ergibt, wird südlich angrenzend auf dem angrenzenden Grundstück ausgeglichen.

- (2) Die Mindestgröße der Ausgleichsfläche für die Einbeziehungssatzung wird gemäß Anlage 2, Abschnitt „3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ auf 390 m² festgesetzt.
- (3) Zusätzlich werden gemäß Anlage 2, Abschnitt „4. Ausgleichfläche“ auf der Fläche Obstbäume lokaler Sorten (Apfel, Birne, Zwetschge, Walnuss, etc.) „Hochstamm mit mindestens 16-18 cm Stammumfang, 3x verpflanzt“, festgesetzt. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen darf 8 m nicht unterschreiten. Die Gehölze sind ausreichend zu wässern, mit einem fachgerechten Erziehungs- bzw. Pflegeschnitt zu versehen und dauerhaft zu erhalten. Der Wurzelbereich der Gehölze darf nicht überbaut werden. Bei Verlust von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen.
- (4) Als Ausgleichsfläche wird entlang der südöstlichen Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 772/1 u. 774/3 und entlang der nordöstlichen Grenzen der Fl.-Nr. 772/1 der Gemarkung Aurau ein mind. 6 m breiter grüner Saum mit Baumpflanzung festgesetzt. Schnitthecken sind nicht zulässig. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände sind einzuhalten. Der Saum wird maximal zweimal pro Jahr gemäht, frühestens zum 15. Juni. Das Mähgut ist zu entfernen
- (5) Auf den Ausgleichsflächen sind Maßnahmen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können, untersagt. Hierunter fallen v.a. die Verbote, bauliche Anlagen zu errichten, zu düngen oder Pflanzenschutzmittel auszubringen, standortfremde Pflanzen einzubringen oder nicht heimische Tierarten auszusetzen, die Fläche aufzufüllen oder sonstige zweckwidrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen vorzunehmen, Freizeiteinrichtungen oder gärtnerische Nutzungen auf den Ausgleichsflächen zu betreiben.
- (6) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten.
- (7) Bei allen Pflanzmaßnahmen sind nur heimische Bäume und Sträucher nach den jeweils aktuellen gültigen Empfehlungen der Kreisfachberatung des Landkreises Roth zulässig. Diese Empfehlungen der Kreisfachberatung sind
 - Streuobstliste für den Landkreis Roth, Stand 8.2014, im Internet unter:

https://www.landratsamt-roth.de/uwao-api/web/files/bypath/Themen/Natur-%20und%20Klimaschutz/Kreisfachberatung/_Streuobstliste_f_r_den_Landkreis_Roth_8.9.08_2014.pdf
 - Heimische Laubgehölze, Stand 08.14, im Internet unter:

https://www.landratsamt-roth.de/uwao-api/web/files/bypath/Themen/Natur-%20und%20Klimaschutz/Kreisfachberatung/_Heimische_Laubgeh_olze_und_Str_ucher_22.1.08_8.14.pdf
- (8) Die Gestaltung der befestigten Flächen für Zufahrten und Stellplätze sowie Hofflächen soll mit wasserdurchlässigen Belägen erfolgen, um die Versiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (9) Als Einfriedungen zum öffentlichen Raum sind Hecken, Bäume und sockellose Zäune zulässig. Zur Förderung des Biotopverbundes im Siedlungsbereich (Gewährleistung der Wandermöglichkeiten von Kleintieren) sollen Zäune einen Mindestabstand von 10 cm über Geländeoberkante aufweisen.

- (10) Die dargestellten Maßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Bebauung der Einbeziehungsfläche folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
- (11) Zur Konkretisierung der grünordnerischen Festsetzungen der Einbeziehungssatzung ist mit dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

§ 6

Verkehrsfläche / Erschließung

- (1) Die Anbindung des Gesamtgrundstückes erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße Aurau-Asbach.
- (2) Im Falle der Veräußerung des Grundstückes Fl.-Nr. 774/3 ist für dessen verkehrliche Erschließung, sowie für dessen Erschließung mit Ver-, Entsorgungs- und Medienleitungen eine Grunddienstbarkeit zu Lasten des Grundstückes 772/1 einzutragen.

§ 7

Hinweise durch Text für Bebauung

- (1) Die Planzeichnungen im zeichnerischen Teil sind für Maßentnahmen nur bedingt geeignet.
- (2) Auf die Wahrung des Dorfgebietscharakters (MD) ist zu achten.
- (3) Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg, Burg 4, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/23585-0, Telefax 0911/2358528, E-Mail DST Nuernberg@blfd.bayern.de) oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Roth) gemäß Art 8 Abs. 1-2 DSchG, siehe auch nachfolgende Zitate des Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

„Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.“

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

„Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

- (4) Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.
- (5) Der Ortsteil Asbach wird durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe versorgt. Für die Erschließung des Baugrundstückes ist ein Antrag beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe zu stellen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Büchenbach, den

Helmut Bauz, 1. Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

1. Lage



Abb. 1: Satellitenfoto, BayernAtlas, 2024, mit dem Planbereich

2. Ziel und Zweck der Einbeziehungssatzung

Die Gemeinde Büchenbach beabsichtigt im Ortsteil Asbach den Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Fl.-Nr.Tfl. 772/1 u. 774/3 Gemarkung Aurau.

Aufgrund dringender Nachfrage nach einer Erweiterungsfläche soll diese mittels einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil aufgenommen werden. Konkret besteht aktueller Baulandbedarf für die Errichtung einer Maschinenunterstell- u. Werkstatthalle zur Sicherung des Betriebes einer seit Jahrzehnten ausgeübten Teich- und Waldwirtschaft.

Die Gemeinde Büchenbach möchte im Rahmen ihrer Planungshoheit mit dem Erlass dieser Einbeziehungssatzung damit den Bestand und die Entwicklung des Dorfes nachhaltig sichern und einer Abwanderung und Verödung des Dorfes frühzeitig entgegenzutreten, denn gerade im ländlichen Bereich sind nebenerwerbliche land- und/oder forstwirtschaftliche Betriebe

durchaus charakteristisch und erwünscht und wirken somit ebenfalls der Verödung der Dörfer entgegen.

Derzeit sind im Ortsbereich keine alternativen verfügbaren Bauflächen käuflich zu erwerben. Die Einbeziehungssatzung dient daher der Deckung örtlichen Baulandbedarfes für die junge nachwachsende Generation des Dorfes, die in ihrem Heimatdorf sesshaft bleiben oder hierher wieder zurückkommen möchte. Es soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich gesichert und maßvolle Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden.

Die Voraussetzungen für die Einbeziehung der betreffenden Flächen in die im Zusammenhang bestehende Bebauung des Ortsteils Asbach nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind gegeben.

Die bauliche Nutzung des umgebenden Bereichs südlich der Ortsverbindungsstraße ist durch landwirtschaftliche Anwesen und durch Wohnbebauung geprägt. Eine Bebauung des Grundstückes ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Gebäude ortsplannerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Neben der Möglichkeit zur Bebauung will die Gemeinde Büchenbach mit dieser Satzung die bauliche Abrundung des östlichen Ortsrandes von Asbach sichern und im Zuge maßvoller Neubebauung die Ortsrandeingrünung verbessern. Die Bebauung soll daher mit anschließender Eingrünung der Flächen einen neuen Ortsrand gegenüber der freien Landschaft bilden.

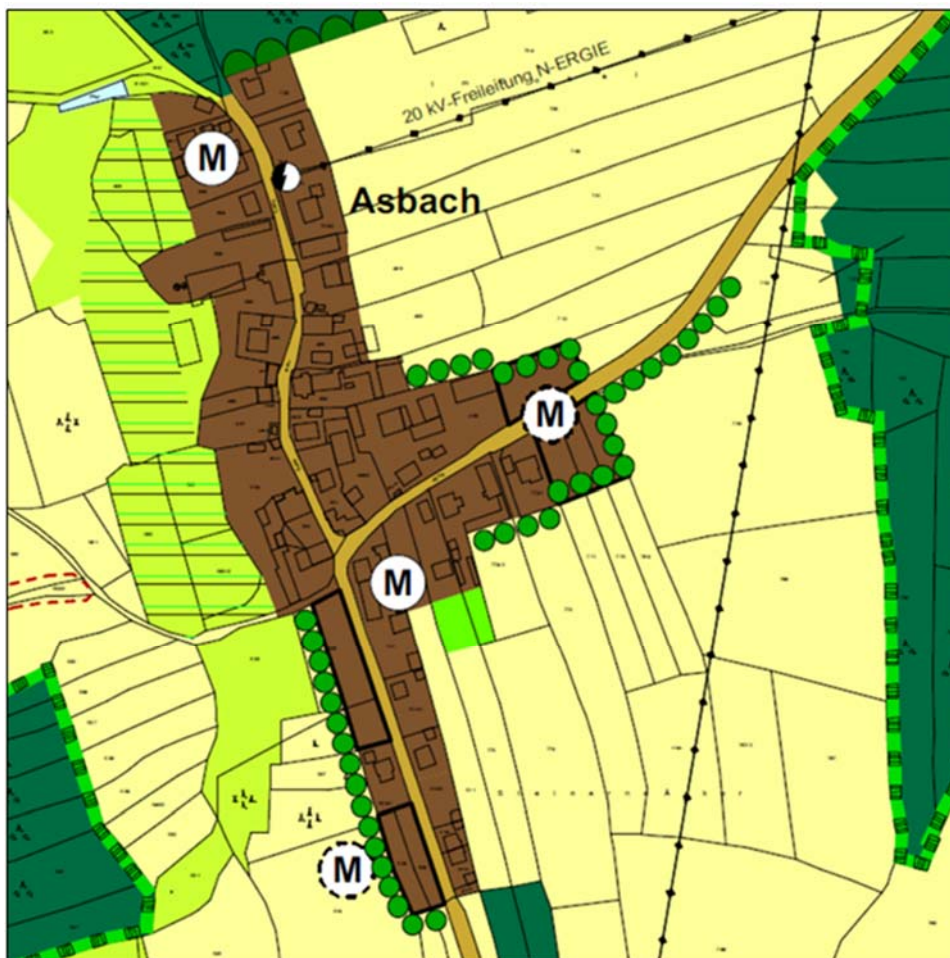


Abb. 2: Ortsteil Asbach, Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Gde. Büchenbach

3. Vorbereitende Bauleitplanung

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Asbach - Östlicher Ortseingang“ liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Dorfgebietsfläche (MD) nach § 5 BauNVO (Baunutzungsverordnung). Die Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung sind als "Grünfläche/Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan für den Vorhabenbereich ist in Abb. 2 dargestellt.

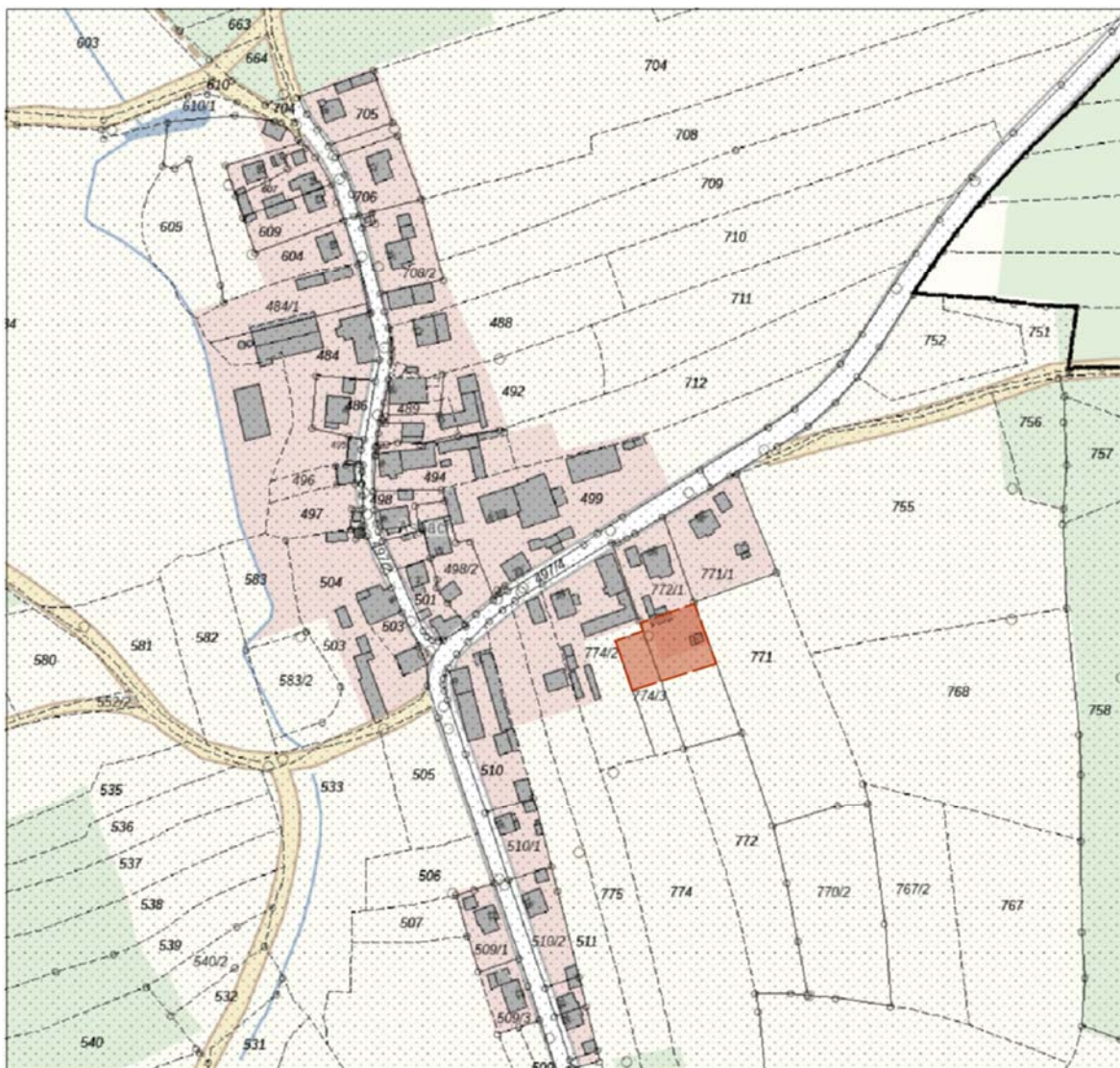


Abb. 3: Ortsteil Asbach, Lageplan

Innerhalb der Grenzen der neuen Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB.

Die Einbeziehungssatzung orientiert sich an der bestehenden Bebauung. Die Bebaubarkeit richtet sich ~~also auch hier~~ nach § 34 BauGB **und den einschlägigen gesetzlichen Regelwerken, sowie den ergänzenden Normen.** ~~und es~~ Es sind ~~nur~~ Maschinenunterstell-/Werkstatthallen, Geräteräume, Geräteschuppen u. Lagergebäude zulässig.

Der Flächennutzungsplan soll mit der nächsten Generalfortschreibung entsprechend angepasst werden.

4. Lage, Größe und Topographie des Satzungsgebietes

Das Satzungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Asbach der Gemeinde Büchenbach.

Es umfasst das Grundstück Fl.-Nr. Tfl. 772/1 u. 774/3 Gemarkung Aurau.

Die Fläche des Grundstücks Fl.-Nr. Tfl. 772/1 u. 774/3 fällt leicht nach Norden ab und wird derzeit als private Grünfläche (Fl.-Nr. 772/1) bzw. als Ackerfläche (774/3) genutzt. Gewässer befinden sich nicht in der Nähe.



Abb. 4: Ortsteil Asbach, Vogelschau von Südosten, gelb eingefasst die Einbeziehungsfläche

5. Voraussetzungen

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3, dass

1. Sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und

3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die Einbeziehungssatzung Asbach - Östlicher Ortseingang ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Es werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des UVPG auslösen.

6. Erschließung

Die Erschließung der in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Grundstücksflächen ist gesichert.

Verkehr:

Die verkehrstechnische Erschließung ist über die angrenzende Gemeindestraße Asbach-Aurau gesichert.

Trinkwasser:

Für die Trinkwasserversorgung ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe zuständig. Für die Erschließung des Baugrundstücks ist ein Antrag beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe zu stellen.

Abwasser:

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das bestehende gemeindliche Kanalnetz. Der Schmutzwasserkanal liegt in der Gemeindestraße. Soweit in den geplanten Gebäuden Abwasser anfällt, wird es über den bereits bestehenden Anschluss des Anwesens Asbach 20 entsorgt.

Regenwasser:

Das Regenwasser wird direkt örtlich versickert.

Elektro:

Die Stromversorgung kann, nach entsprechender Erweiterung durch den Netzbetreiber, ausgehend vom bestehenden Leitungsnetz sichergestellt werden. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. ist die Main-Donau Netzgesellschaft Nürnberg rechtzeitig in den Verfahrensablauf einzubinden.

Die Grundstückseigentümer verpflichten sich, alle für die Erschließung (inkl. Hausanschlüsse) anfallenden Kosten zu tragen.

7. Immissionsschutz

Gem. § 5 Abs. 1 BauNVO dienen „Dorfgebiete (...) der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden

Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Zulässig sind gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauNVO „Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude“. Ebenso sind gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 6 BauNVO in Dorfgebieten auch Gewerbetriebe zulässig.

Damit sind die im Plangebiet vorgesehenen Maschinenunterstellhallen für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte (z.B. Traktoren, Anhänger, Holzspalter usw.) inkl. der zu deren Wartung, Reparatur und Pflege erforderlichen Werkstätten, explizit zulässig.

So ergeben sich auch die im Plangebiet maximal zulässigen Immissionen aus den in Dorfgebieten nach § 5 BauNVO zulässigen Nutzungen **und den einschlägigen gesetzlichen Regelwerken sowie den ergänzenden Normen. Der Nachweis über deren Einhaltung ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.**

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung grenzt an bestehende landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Lärm- / Staub- und Geruchseinwirkungen entstehen durch die Bewirtschaftung angrenzender Landwirtschaftsflächen. Dies gilt im ländlichen Bereich überall an den Ortsrändern und ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu dulden.

8. Festsetzungen

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden.

Als Gebietscharakter wäre der Bereich im Rahmen einer Bebauungsplanung aufgrund der noch vorhandenen Durchmischung mit Land- und Forstwirtschaft als Dorfgebiet festzusetzen, der Nutzungscharakter bleibt jedoch unbenannt, da es sich lediglich um eine Einbeziehungssatzung handelt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Asbach werden einzelne Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu grünordnerischen Maßnahmen getroffen. Die Einbeziehungssatzung orientiert sich an der bestehenden Bebauung. Im Übrigen richtet sich die Bebaubarkeit nach § 34 BauGB.

Da insbesondere Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zu den örtlichen Verkehrsflächen nicht getroffen werden, sieht die Gemeinde keine Regelungsdichte eines qualifizierten Bebauungsplanes, der in einer Einbeziehungssatzung nicht zulässig wäre.

Maß der baulichen Nutzung:

Aufgrund der exponierten Lage am Ortsrand ist die Höhengestaltung der möglichen Bebauung durchaus relevant. Es wird eine maximale Firsthöhe von 8,00 m bezogen auf die Rohfußbodenhöhe festgelegt. Die Festlegung des Erdgeschoss-Rohfußbodens wurde mit einer maximalen Höhenkote bezogen auf Normalnull in Abhängigkeit der vorhandenen Geländehöhe festgelegt auf max. 50 cm. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich der künftige Baukörper sowohl in den baulichen wie auch den landschaftlichen Kontext einfügt. Der Übergang zur freien Landschaft wird hierdurch möglichst sanft gestaltet.

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ist eine geordnete und verträgliche Entwicklung des Ortsteils Asbach gesichert und das bestehende Ortsbild bleibt erhalten.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche:

Bei der Gestaltung der Baukörper sind folgende wesentliche Gestaltungselemente zu berücksichtigen:

Der umgebende Raum des Geltungsbereichs der Ortsabrundungssatzung ist geprägt durch E+D-geschossige Wohn- und landwirtschaftliche Mischbebauung mit steilen Satteldächern und - insbesondere bei Nebengebäuden auch - flachgeneigten Pultdächern.

Für die vorgesehene Bebauung ist deren Hauptfirstrichtung vorgegeben. Diese wird dem Ortsbild im Ortseingangsbereich entsprechend festgelegt. Sie soll die Beibehaltung eines harmonischen Gesamtbildes im Ortseingangsbereich gewährleisten. Die relativ flache Dachneigung von Pultdächern erlaubt eine effektive Platzierung solarer Energieerzeugungsanlagen.

Grünordnung:

Zur Eingrünung des Geltungsbereichs und der Ortseinfahrt werden Festsetzungen zur Baum- und Strauchpflanzung getroffen.

Als Maßnahme zur Grünordnung wird eine Ausgleichsfläche entlang der südöstlichen Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 772/1 u. 774/3 ein 6 m breiter und entlang der nordöstlichen Grenzen der Fl.-Nr. 772/1 der Gemarkung Aurau auf einem 6 m breiten Streifen Baumpflanzung festgesetzt. Die Bäume sollen zweireihig versetzt gepflanzt werden. Schnitthecken sind nicht zulässig. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände sind einzuhalten. Als Einfriedungen zum öffentlichen Raum sind Hecken, Bäume und Zäune zulässig. Gabionen und Steine werden hierfür nicht zugelassen, da sie nicht der orts- und landschaftstypischen Einbindung des bebauten Bereichs im Übergang zum Außenbereich entsprechen.

Die vorgesehene Eingrünung schafft einen abgerundeten Ortsrand. Aus ortsplanerischer Sicht wird eine harmonische Einbindung der Siedlungserweiterung in die umgebende Landschaft erzielt.

Darüber hinaus sind die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Es sind nur Hochstämme zulässig, da nur diese eine langfristige hohe ökologische Wertigkeit erreichen. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind nur heimische Bäume und Sträucher zulässig. Befestigte Flächen für Zufahrten und Stellplätze sowie Hofflächen sind zur Vermeidung der Bodenverdichtung mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasensteine usw.) auszuführen.

Nach Fertigstellung der Gebäude, bzw. auf der darauffolgenden Vegetationsperiode, sind die Ausgleichsflächen bzw. die festgesetzten weiteren Maßnahmen zur Grünordnung anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Zur Konkretisierung der grünordnerischen Festsetzungen der Einbeziehungssatzung ist mit dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

9. Denkmalschutz/ Bodendenkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich weder Bodendenkmale noch Baudenkmale bekannt.

Soweit bei Arbeiten frühgeschichtliche oder mittelalterliche Funde oder Bodenverfärbungen auftreten, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Funde, die im Zuge von Erd- oder Bauarbeiten gemacht werden, sind gemäß Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) anzuzeigen.

10. Grünordnung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB bedarf es keines Umweltberichtes. Unabhängig davon sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege eingehend zu betrachten.

§ 34 Abs. 5 Satz 3 BauGB verfügt, dass auch bei Entwicklungssatzungen die §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden sind, d.h., dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen und der Ausgleich für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in ausreichendem Maße vorzusehen sind. Diesbezüglich wird auf den als Anlage 2 beigefügten naturschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Eingriffsregelung verwiesen.

Da durch eine Einbeziehungssatzung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist nach § 18 BNatSchG über die Vermeidung und den Ausgleich nach den Vorschriften des § 1 und 1a BauGB zu entscheiden. Die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind danach in der Abwägung zu berücksichtigen, der Ausgleich ist innerhalb der durch § 1a Abs. 3 BauGB zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Rahmen der Satzung zu regeln. Gemäß unserer Darstellung soll der naturschutzrechtliche Ausgleich durch Einbeziehung und Aufwertung eines Teils der auf der südlich benachbarten Grundstücksfläche erfolgen.

Als Kompensation für den Eingriff sind weitere grünordnerische Festsetzungen aufgenommen. Zur Konkretisierung der grünordnerischen Festsetzungen der Einbeziehungssatzung ist mit dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

11. Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück Fl.-Nr. 772/1 u. 774/3 der Gemarkung Aurau befindet sich im Privateigentum. Erwerbsabsichten der Gemeinde Büchenbach bestehen nicht.

12. Verfahren

Für das Aufstellungsverfahren gelten die Regelungen des vereinfachten Verfahrens für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend. Das Verfahren an sich richtet sich nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

VERFAHRENSVERMERKE

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Büchenbach hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2024 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Asbach gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 15. August 2024 bekannt gemacht.
- (2) Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach §§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 07. Mai 2024 per E-Mail vom 15. August 2024 übersandt und eine angemessene Frist bis 17. September 2024 zur Äußerung gegeben.
- (3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 07. Mai 2024 hat in der Zeit vom 19. September 2024 bis 21. Oktober 2024 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 17. September 2024 ortsüblich hingewiesen.
- (4) Zu dem geänderten Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 15. Oktober 2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 26. Oktober bis einschließlich 11. November erneut beteiligt.
- (5) Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 25. Oktober 2024 bis einschließlich 11. November 2024 statt. Auf diese wurde mit Bekanntmachung vom 24. Oktober 2024, angeschlagen am 25. Oktober 2024, hingewiesen. Im gleichen Zeitraum erfolgte die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Büchenbach.
- (6) Der Gemeinderat der Gemeinde Büchenbach hat unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 1 BauGB mit Beschluss vom _____ die Satzung in der Fassung vom _____ beschlossen.

Büchenbach, den

Helmut Bauz, Erster Bürgermeister

(7) Ausgefertigt

Büchenbach, den

Helmut Bauz, Erster Bürgermeister

- (8) Der Satzungsbeschluss wurde am _____ gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB. Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung ist am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Büchenbach, den

Helmut Bauz, Erster Bürgermeister

Nürnberg, 15.11.2024

Dipl.-Ing. Helmut Kündinger
Architekt u. Stadtplaner ByAK

